

## Allgemeine Nutzungsbedingungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH für das Betreiben von Drohnen im Fischereihafen von Bremerhaven

### Präambel

Diese Nutzungsbedingungen dienen als Orientierung für den sicheren und rechtskonformen Betrieb von Drohnen (Unmanned Aircraft Systems – UAS) im Gebiet des Fischereihafens Bremerhaven. Der Einsatz von Drohnen hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und umfasst zahlreiche Anwendungsbereiche, beispielsweise die Inspektion und Überwachung von Infrastrukturen.

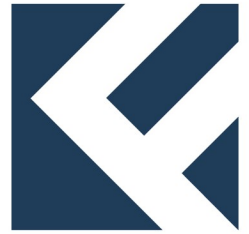
Da der Fischereihafen als Kritische Infrastruktur (KRITIS) eingestuft ist, sind die Vorgaben des § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO zu beachten. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen enthalten hierzu wesentliche Hinweise, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder abschließende Regelung.

Drohnennutzerinnen- und Nutzer werden gebeten, sich regelmäßig über aktuelle rechtliche und behördliche Vorgaben zu informieren. Informationen hierzu finden sich insbesondere auf der „Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt“ (DIPUL - <http://www.dipul.de>), auf der Website des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) unter: <http://www.lba.de> sowie auf den Internetseiten der Ortspolizeibehörde Bremerhaven (<https://polizei.bremerhaven.de/home.html>). Für weitergehende Auskünfte steht die Ortspolizeibehörde Bremerhaven unter der E-Mail-Adresse „[info@polizei.bremerhaven.de](mailto:info@polizei.bremerhaven.de)“ zur Verfügung.

## I. Rechtliche Grundlagen

### 1. Betriebsvorschriften

Seit dem 31. Dezember 2020 gelten die neuen europäischen Betriebsvorschriften für unbemannte Luftfahrzeuge europaweit. Die Vorgaben für den Betrieb von Drohnen finden Sie in der **Durchführungsverordnung (EU) 2019/947**. In Deutschland ergänzt das **Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** diese Regelungen. Weitere Erfordernisse sind in sogenannten geografischen Gebieten (**Geozonen**) festgelegt. Diese sind in Deutschland in den **§§ 21a, 21b und 21h der Luftverkehrs-Ordnung** beschrieben und beschränken oder verbieten in bestimmten Bereichen



den Betrieb von Drohnen, auch wenn der Drohnenbetrieb ansonsten erlaubnisfrei bei Einhaltung aller Bestimmungen der offenen Betriebskategorie möglich wäre.

## 2. Betriebskategorien

(1) Aus den genannten Vorschriften folgen verschiedene Betriebskategorien, in denen unterschiedliche Anforderungen an die Drohne aber auch an das Bedienpersonal gestellt werden. Seit 01.01.2024 dürfen nur noch Drohnen im urbanen Raum (A1, A2) betrieben werden, die unter 250g sind oder eine C-Klasse C0, C1 oder C2 aufweisen! Der Betrieb von Bestandsdrohnen/Altgeräten ohne eine C-Klassenmarkierung ist dadurch nur noch sehr eingeschränkt möglich!

(2) Alle bisher auf dem Markt befindlichen Geräte im Sinne des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die bis zum 01. Januar 2024 in den Verkehr gebracht wurden und nicht der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 genügen (also keine C-Klassenmarkierung aufweisen) und nicht privat hergestellt sind, werden umgangssprachlich als "Altgeräte" oder "Bestandsdrohnen" bezeichnet.

### **Bestandsdrohnen dürfen seit dem 01. Januar 2024 nur noch wie folgt weiterbetrieben werden:**

- Höchstzulässige Startmasse, einschließlich Nutzlast, kleiner als 250g = Betriebskategorie A1,
- Höchstzulässige Startmasse, einschließlich Nutzlast, kleiner als 25kg = Betriebskategorie A3 mit dem dazugehörigen EU-Kompetenznachweis A1/A3.

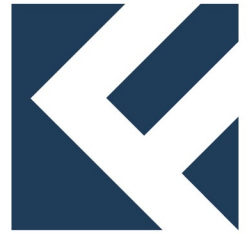
## II. Generelle Regeln für den Drohnenbetrieb

### 1. Registrierungspflicht

Um eine Drohne legal in der offenen Kategorie betreiben zu können, muss diese beim Luftfahrtbundesamt (LBA) registriert sein. Die UAS-Betreibernummer muss sichtbar an der Drohne angebracht werden. Dieses gilt für Drohnen ab 250 g oder auch darunter, wenn beispielsweise eine Kamera verbaut ist. Informationen zur Registrierung sind auf der Website des LBA unter <http://www.lba.de> einzusehen.

### 2. Haftung und Versicherung

Drohnenbetreiber:innen haften für alle schuldhaft von ihm oder seinen Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die durch ihre Drohnen verursacht werden und der FBG oder Dritten entstehen oder für die die FBG Dritten gegenüber einzustehen hat. Eine spezielle



Haftpflichtversicherung unbemannte Luftfahrtsysteme ist abzuschließen und nachzuweisen, da die meisten Haftpflichtversicherungen Drohnen nicht abdecken.

### **3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht**

Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch Foto- und Filmaufnahmen sind zu vermeiden. Eine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Aufnahmen darf daher nur mit der Einwilligung der abgebildeten Personen erfolgen.

Die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH übernimmt keine Haftung für Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte oder sonstige Rechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anfertigung, Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen entstehen.

### **4. Sicherheitsbestimmungen**

Die Betreiber:innen von Drohnen müssen sicherstellen, dass ihre Drohnen über die erforderlichen Sicherheitsfeatures verfügen und die Nutzung gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgt. UAS-Betreiber:innen müssen vor dem Betrieb die Drohne auf Schäden überprüfen und ggf. Updates vornehmen.

### **5. Notfallmaßnahmen und Unfallberichterstattung**

Im Falle eines Unfalls oder einer Störung müssen Betreiber:innen einen Unfallbericht beim Bundesamt für Flugunfalluntersuchung einreichen. Eine detaillierte Dokumentation der Flüge ist ebenfalls erforderlich.

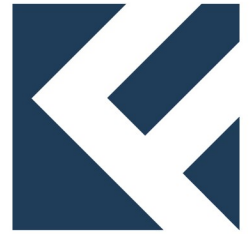
### **6. Qualifikation / Drohnenführerschein**

Für Drohnen ab 250 g ist ein Online Training (<http://www.lba-openuav.de>) zu absolvieren und nachzuweisen. Für Drohnen der Klasse C2 ist zusätzlich ein Fernpilotenzeugnis mittels Prüfung erforderlich.

Dieses Fernpilotenzeugnis wird auch bei einer Genehmigung als Qualifikation vorausgesetzt, unabhängig von der zu nutzenden Drohne. Eine Übersicht der Prüfstellen ist auf der Website des LBA unter: <http://www.dipul.de> zu finden.

### **7. Flugvorbereitung**

Fernpilot:innen müssen vor jedem Flug eine Flugvorbereitung machen und das zu befliegende Gebiet auf Hindernisse, Geozonen und mögliche Flugbeschränkungen überprüfen. Zudem muss



das Wetter den technischen Grenzen des UAS entsprechen. Eine Flugvorbereitung kann über Apps oder Websites durchgeführt werden. Der Bund stellt hierfür die Digitale Plattform Umbemannte Luftfahrt, kurz DIPUL zur Verfügung. DIPUL sollte immer genutzt werden.

## III. Geozone Fischereihafen

### 1. Einzuhaltende Abstände

Die Hafenanlagen im Fischereihafen gelten als kritische Infrastrukturen. Bei der Nutzung von Drohnen ist die Einhaltung eines seitlichen Mindestabstandes von 100 m zu Industrieanlagen sowie zu Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung zu beachten, sofern keine ausdrückliche Zustimmung des Anlagenbetreibers vorliegt.

### 2. Zulässige Flughöhe

Die maximale Flughöhe beträgt 120 m über Grund. Die Höhe bezieht sich immer auf den Boden (AGL - Above Ground Level). Höhere Flüge sind nur mit Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde zulässig. Bei Inspektion eines künstlichen Hindernisses (z. B. eines Turmes) darf die Drohne mit Erlaubnis des Anlagenbetreibers bis zu 15 m über die Spitze des Hindernisses steigen, sofern dieses höher als 120 m ist.

Für die Einhaltung bestehender Arbeitssicherheitsvorschriften bzw. Alarm- und Maßnahmepläne ist der / die Betreiber:in der Drohne verantwortlich.

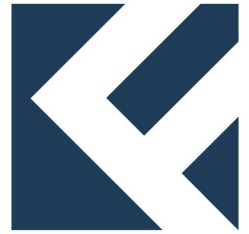
## IV. Zuständige Stellen und Verfahrensvorschriften

Drohnenflüge werden von der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gemeldet. Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage werden die gemeldeten Flüge grundsätzlich durch die zuständigen Behörden geprüft. Die Meldung erfolgt an die E-Mail-Adresse: [info@polizei.bremerhaven.de](mailto:info@polizei.bremerhaven.de)

Die Polizeibehörde detektiert mittels technischer Einsatzmittel Drohnen und speichert so auch die von den jeweiligen Drohnenbetreibern verwendeten Geräte in einer „Whitelist“ im System, damit sie als genehmigte Drohnen angezeigt werden.

Eine ggf. erforderliche Erlaubnis zum Überflug von Bundeswasserstraßen oder Hafengebieten ist beim Bremischen Hafenamts (E-Mail: [office@hbh.bremen.de](mailto:office@hbh.bremen.de)) oder bremenports (E-Mail: [security@bremenports.de](mailto:security@bremenports.de)) einzuholen.

# Nutzungsbedingungen Drohnenflug



Vorschriften des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes sind eigenverantwortlich zu beachten und ggf. wahrzunehmen.

Die abschließende Entscheidung über die Erlaubnis des Drohnenfluges im trifft die FBG für das Gebiet der von ihr betriebenen Anlagen. Hierzu ist das Formular „Anfrage Drohnenflug Fischereihafen“ unter Vorlage der dort genannten Unterlagen zu verwenden. Die Aufwandsentschädigung für die Beantragung einer solchen Anfrage beträgt € 59,50 brutto.

Auf das Informationsschreiben zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen von Anfragen zur Drohnenflug im Fischereihafen Bremerhaven wird verwiesen.